

# RS Vwgh 1989/2/6 87/12/0112

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §6 Abs1;

## Rechtssatz

Ein rechtliches Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides ist nur dann gegeben, wenn diesem im konkreten Einzelfall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid jedenfalls dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen Verfahrens (mit einem das rechtliche Interesse abdeckenden Ergebnis) zu entscheiden ist.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

FeststellungsbescheideWahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheid

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120112.X05

## Im RIS seit

03.07.2006

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)